

## Art. 27 Unterstützung von Wahlvorschlägen

(1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen über die nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Unterschriften hinaus von weiteren Wahlberechtigten unterstützt werden. <sup>2</sup>Neue Wahlvorschlagsträger benötigen keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

(2) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

(3) Die Zahl der Wahlberechtigten, die den Vorschlag zusätzlich unterstützen müssen, beträgt

1. bei Gemeinderatswahlen

a) in Gemeinden mit bis zu

1 000 Einwohnern 40

2 000 Einwohnern 50

3 000 Einwohnern 60

5 000 Einwohnern 80

10 000 Einwohnern 120

20 000 Einwohnern 180

30 000 Einwohnern 190

50 000 Einwohnern 215

100 000 Einwohnern 340

150 000 Einwohnern 385,

b) in den Städten

Augsbur 470

g

Nürnberg 610

München 1

000;

2. bei Kreistagswahlen

a) in Landkreisen mit bis zu

100 000 Einwohnern 340

150 000 Einwohnern 385

200 000 Einwohnern 430,

b) in Landkreisen mit mehr als

200 000 Einwohnern 470.